

B u c h r e z e n s i o n

Freund, Georg/Rostalski, Frauke, Strafrecht Allgemeiner Teil, Personale Straftatlehre, 3. Aufl., Springer, Berlin 2019, 556 S., 24,99 €.

Liebe „Corona“-Erstsemester, in früheren Wintersemestern hättet Ihr euch vor dem Hörsaal über „Study Tips“, Dozenten und die nächste Party ausgetauscht. Ihr hättet so vielleicht „by the way“ erfahren, wer sich mit welchem Lehrbuch die Straftatlehre erschließt und wer der Strafrechtslehrer *Freund* ist, der nun zusammen mit der Strafrechtslehrerin *Rostalski* sein Lehrbuch zum Allgemeinen Teil des Strafrechts neu aufgelegt¹ hat.

Wissenschaftsbezogener Smalltalk am Campus war vor Pandemiezeiten üblich. Die Kommunikation unter Mitstudierenden verlief informell, spontan. Lehrbücher und Skripte gab man über mündliche „Geheim“-tipps weiter. Im Wintersemester 2020/2021 läuft die Kommunikation, wie die Lehre, erneut meist vollkommen digital: Links werden in Social-App-Gruppen weitergeleitet, Podcasts „geshared“.² Der informelle, persönliche Austausch wird „post-Corona“ wiederkommen, noch fehlt er.³ Liebe Studierende: Als ehemaliger Student weiß ich, dass Sie die Strafrechtslehre zunächst nach der Menge an Schemata, Fällen und skriptartigen Zusammenfassungen bewerten – das habe ich zu Beginn des Studiums auch mal getan. Es ist ein Reflex der verschiedenen Gründen, z.B. den Prüfungszwängen, der Menge an Lesestoff⁴ und

möglicherweise auch justizausbildungspolitischen Lenkungen geschuldet ist.⁵ Und doch: In dieser Art der Vorbereitung auf die Erste Prüfung kann für Sie ein großer Nachteil liegen. Vor allem ein wissenschaftszentriertes, systematisches Verständnis der Lehre von der Straftat kann auf diese Weise nicht leicht oder gar nicht erarbeitet werden. Jenes Grundverständnis aber macht die Strafrechtswissenschaft gerade aus.⁶ Sie besteht erst dann, und auch *nur* dann aus der Lösung von Fällen, wenn sie ein Fundament gelegt hat. Können *Freund* und *Rostalski*⁷ dieses Grundverständnis schulen, bzw. kann man damit „@home“ studieren? Und was bringt mir das in Klausuren? Diese Fragen, die auf dem überfluteten, hypertrophen Büchermarkt⁸ nicht beantwortet werden, will ich hier versuchen, den informellen Austausch vor Corona nachahmend, für Sie zu beantworten.

Das Strafrecht AT-Lehrbuch der Strafrechtslehrer *Georg Freund* und *Frauke Rostalski* liegt seit Oktober 2019 in 3. Auflage vor.⁹ In § 1 legen *Freund/Rostalski* die Grundlagen für das Verständnis von der Straftat. So erfährt man ihr Verständnis von der Rolle der Normen und der Strafe in der und für die Gesellschaft. In § 1 Nr. 3 stellen beide systeminterne Überlegungen zur Legitimation von Strafe an. Zu Grunde liegt den Ausführungen die sog. Normentheorie. Jene Theorie, die international bspw. auf *Bentham*¹⁰ und in der deutschen Strafrechtswissenschaft vor allem auf *Karl Binding*¹¹ zurückgeht¹², trennt zwischen Verhaltensnorm und

¹ *Freund* war zwei Auflagen lang, seit März 1998, Alleinautor. In der dritten Auflage (Strafrecht Allgemeiner Teil, Personale Straftatlehre, 2019 erschienen) schreibt seine Schülerin *Rostalski* (die Habilitationsschrift *Rostalskis* ist zwischen den Zeilen im Lehrbuch integriert, vgl. *Rostalski*, Der Tatbegriff im Strafrecht, 2019, S. 19 ff. – im Lehrbuch § 1 Rn. 49), seit 2018 Professorin für Strafrecht an der Universität zu Köln, mit. Beide betonen, dass sie „[...] einen Kontrapunkt gegenüber anderen Lehrbüchern, die – von Detailfragen abgesehen – in großer Einhelligkeit ein ‚System‘ der Straftatlehre präsentieren, das von inneren Brüchen und Unstimmigkeiten geprägt ist“ (Vorwort, S. VI) bieten.

² *Zwickel*, ZDRW 2020, 128 (141); *Schultze/Riebel*, ZJS 2020, 215 (216); *Traus* u.a., Stu.di.Co., S. 19, 36; *Fries*, Digitale Lehre: Was war gut, was geht noch besser?, online abrufbar unter

https://www.youtube.com/watch?v=dUQhtPLON74&feature=emb_title (18.11.2020); *Kaufmann*, in: Legal Tribune Online v. 7.11.2020, online abrufbar unter

https://www.lto.de/persistent/a_id/43342/ (18.11.2020).

³ *Oestmann*, FAZ v. 7.6.2020, online abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/warum-das-studium-von-der-begegnung-lebt-16802193.html> (18.11.2020).

⁴ *Gierhake*, ZDRW 2020, 3 (3–4): „Rechnet man die zu studierenden Seiten zusammen, so kommt man auf 8.285 Seiten, die im Laufe eines Studiums, geordnet in Grundphase, Hauptstudium und Examensvorbereitung zu lesen, zu verarbeiten, zu verinnerlichen und anzuwenden sind. Das hört sich zwar nicht anspruchslos, aber durchaus machbar an.“ *Gierhake*

spricht sich für eine erhebliche Stoffreduzierung aus und weist auch darauf hin, dass juristisches Grundverständnis vorhanden sei, statt tausender Details (41.425 Verknüpfungen).

⁵ *Rotsch*, ZIS 2020, 471 (472): „Sie haben zu tun mit der systematischen Entwissenschaftlichung des deutschen Jura-Studiums in den letzten Jahrzehnten, mit der man angeblich internationalen Maßstäben gerecht zu werden versucht; geändertes Lese- und Kommunikationsverhalten von Studenten, die sich auf der WhatsApp-Tastatur blendend, selbst in einer digitalen juristischen Bibliothek aber überhaupt nicht auskennen“; *Rotsch*, ZIS 2008, 1 (7), trat schon 2008 für eine neue Ausrichtung von Praxis und Wissenschaft ein: „Gerade die Universität kann und soll ein Ort vertiefter, ja wissenschaftlicher Problembewältigung sein.“

⁶ *Hilgendorf*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius (Hrsg.), Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, 2019, § 18 Rn. 2.

⁷ *Roxin/Greco*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 7 Rn. 12 ff., Rn. 33c ordnen die beiden Strafrechtslehrer in der geschichtlichen Entwicklung der Verbrechenslehre den „neueren Entwicklungen“ zu. Kritik findet sich bei Rn. 33m. Es ist beiden zuzustimmen, dass keine „Verabsolutierung der Normentheorie“ stattfinden sollte.

⁸ *Rotsch*, ZIS 2020, 471 (472)

⁹ Es erscheinen wieder mehr Co-Werke, vgl. z.B. demnächst auch *Gropp/Sinn*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2020 (im Erscheinen).

¹⁰ *Renzikowski*, in: Dölling/Erb (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Gössel zum 70. Geburtstag, 2002, S. 3 ff.

¹¹ Vgl. zu „Karl Ludwig Lorenz Binding“ *Triepel*, in: Neue Deutsche Biographie 2 (1955), S. 244–245, abrufbar unter

Sanktionsnorm. Erstere meint ein Ge- oder Verbot, letztere die Strafe (als Rechtsfolge) auf eine Überschreitung einer Verhaltensnorm. Das Einfallstor für die straftheoretischen Ideen¹³ ist die sog. Sanktionsnorm. In Rn. 49 dieses Abschnitts lässt sich nachvollziehen, dass beide voneinander abstammende, aber nicht übereinstimmende straftheoretische Richtungen verfolgen. Freund einerseits vertritt die sog. retributive, Rostalski andererseits die sog. retributive-expressive Theorie des Strafens: „Unmittelbares Rechtsgut einer Sanktionsnorm ist im Sinne der restitutiven Straftheorie Freunds [...] die Erhaltung der verhaltenswirksamen Geltungskraft von Verhaltensnormen, die solche Rechtsgüter legitimerweise schützen, bzw. im Sinne der expressiven retributiven Straftheorie Rostalskis die Bestätigung des Status des Täters als Gleicher im Recht.“¹⁴

Diese Ausführungen sind für die Frage nach der Legitimation des Strafrechts enorm bedeutsam¹⁵. Die Verhaltensnorm dient dem Schutz der Rechtsgüter.¹⁶ Hier kann der Studierende bereits gewonnene Kenntnisse zum Rechtsgutsbegriff unterbringen. Nach Freund/Rostalski steht eine Verhaltensnorm auf „zwei Säulen“, wenn sie über ein Rechtsgut und die Sonderverantwortlichkeit eines Täters begründet werden kann (dualistisch fundiert)¹⁷.

An dieser Stelle setzen also die Beschreibungen an, die ein jeder Examenskandidat zur Prüfung eines in einem Sachverhalt geschilderten, möglicherweise strafbaren Verhaltens braucht. Lernt man das vollendete (Begehungs-)Erfolgsdelikt mit Freund/Rostalski, muss man prüfen, ob sich „ein schadensträchtiger Verlauf ereignet ha[t], dessen Vermeidung (ex ante aus der Perspektive des Normadressaten betrachtet)

Legitimationsgrund der übertretenen Verhaltensnorm war“¹⁸. Hat man es über dieses Grundverständnis in den §§ 1–2 hinweg geschafft, fällt es leichter, die Rechtswidrigkeitsdogmatik zu studieren (§ 3, S. 87–129). Bei der Darstellung des § 3, der mit „Fehlende Rechtfertigung tatbestandsmäßigen Verhaltens“ überschrieben ist, wird von einigen kritisiert, dass Freund/Rostalski auf die Betroffenenperspektive eines sich Verteidigenden abstellten und für die Prüfung von Rechtfertigungsgründen keine ex-post-Perspektive heranzögen.¹⁹ Von S. 137–170 beschreiben die Strafrechtslehrer, das, was Studierende andernorts als Schuld-Erfordernis im Tatbestand kennen lernen: „§ 4 Hinreichendes Gewicht tatbestandsmäßig-rechtswidrigen Verhaltens“. Das Fahrlässigkeitsdelikt (§ 5) sehen Freund/Rostalski als Grundlage jeder Straftat.²⁰ Was die herrschende Lehre schlicht als die Unterlassungsdogmatik tituliert, findet sich hier in § 6 „Begehungsgleiches und nichtbegehungsgleiches Unterlassungsdelikt“. In § 7 wird das Vorsatzdelikt mit zur herrschenden Lehre abweichender Definition des Vorsatzes entwickelt. § 8 widmet sich der Versuchsstrafbarkeit. § 9 beschäftigt sich sachlogisch nachfolgend mit „dem Rücktritt vom Versuch und sonstige Fälle ‚tätiger Reue‘“. Täterschaft und Teilnahme lassen sich mit § 10 erlernen. § 11 bietet einen ausreichenden Überblick über die Lehre von den Konkurrenzen.

Sehr positiv fallen die jeweils am Ende eines jeden Kapitels enthaltenen Lernkontrollfragen auf. Der Gebrauch von umrandeten Kästen, die Zusammenfassungen enthalten, erinnert an Skripte und ist inzwischen auch in wissenschaftlichen Lehrbüchern usus. Universität und Praxis²¹ sind verschiedene Welten. Man könnte daher sagen, dass Freund/Rostalski gerade den wissenschaftsinteressierten Studierenden sehr zu empfehlen ist, doch es ist zu vermuten, dass Freund/Rostalski auch das Fundament für ein berufliches Leben mit dem Strafrecht in der Praxis legen können. Unter dem Stichwort „Fallbearbeitung“ findet man die klausurbezogenen Anmerkungen beider Hochschullehrer. Aus didaktisch-pädagogischer Perspektive ist das Buch geistesanregend, anleitend und komprimiert („kein Großlehrbuch“²²). Freund/Rostalski sind, keine Frage, „keine leichte Kost“, auch nicht unumstritten²³, sondern und – dies ist der Wissenschaft nun mal eigen – anspruchsvoll. Es ist zwar richtig, dass in Examensklausuren auch Praktiker korrigieren dürfen, die für Feinzelierungen wissenschaftlicher Art angeblich weniger übrig haben als Professoren²⁴, und es eher schätzen, wenn der Kandidat praxis-

<https://www.deutsche-biographie.de/pnd118663283.html#ndbcontent> (18.11.2020).

Bindings Lehre scheint eine Renaissance zu erleben, vgl. auch A. Schneider/Wagner (Hrsg.), Normentheorie und Strafrecht, 2018. Cornelius, Verweisungsbedingte Akzessorietät bei Straftatbeständen, S. 115 ff.

¹² Herzberg, GA 2016, 737 ff. kritisiert die Lehre Freunds und Rostalskis scharf, da er manchmal keine dem Strafrecht vorgelagerte Normen erblicken kann. Er kritisiert damit aber an sich nur Repräsentanten von Binding bzw. seinem Erbe (2020 nahm sich eine Studie der Bindingschen Normlehre und ihrer erneuten Rezeption für die gegenwärtige Strafrechtswissenschaft an, vgl. Kubiciel u.a. [Hrsg.], „Eine gewaltige Erscheinung des positiven Rechts“, Karl Bindings Normen- und Strafrechtstheorie, 2020. Ferner reduziert Frisch, in: Koch/Löhnig [Hrsg.], Die Schule Franz von Liszts, 2016, S. 1, Binding auf seine Normentheorie [„freilich auch hierauf beschränkt“], den er überhaupt nicht zu Wort kommen lässt).

¹³ Zu „toten und lebendigen Straftheorien“ vgl. Frisch, GA 2019, 185 ff.

¹⁴ Freund/Rostalski (Fn. 1), § 1 Rn. 49; § 2 Rn. 11.

¹⁵ Freund/Rostalski (Fn. 1), § 2 Rn. 8, die daraufhin weisen, dass vermehrt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zur Legitimation herangezogen werde.

¹⁶ Freund/Rostalski (Fn. 1), § 2 Rn. 18 ff.

¹⁷ Freund/Rostalski (Fn. 1), § 2 Rn. 49; vgl. die Schemata am Ende des Werkes auf S. 472.

¹⁸ Freund/Rostalski (Fn. 1), § 7 Rn. 119.

¹⁹ Roxin/Greco (Fn. 7), § 7 Rn. 33m.

²⁰ Grds. zustimmend Herzberg, GA 2016, 737 (738).

²¹ Zaczyk, in: Paeffgen u.a. (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 305 ff.

²² Siehe dagegen die Charakterisierung von Roxins und Grecos Werk (Fn. 7) als solches jüngst rezensiert von Lorenz, ZJS 2020, 505.

²³ Herzberg, GA 2016, 737 ff.; Roxin/Greco (Fn. 7), § 7 Rn. 33m.

²⁴ Hilgendorf (Fn. 3), § 18 Rn. 72 beschreibt das klassische Elfenbeinturm-Argument.

bezogen auf den Punkt kommt. Auch wenn nach der Lektüre der Kopf auch mal „brummt“, so erlaubt doch die systematische Erarbeitung des Werkes stichfeste, überlegte Argumente – auch und gerade für die Examenssituation. Die Art des Klausurschreibens ist nicht Ziel des Werkes, doch überzeugende Ergebnisse lassen sich mit dem bei *Freund/Rostalski* Gelernten gut erreichen. Es empfiehlt sich, um die Unterschiede der Lehre von *Freund/Rostalski* zu vorherrschenden Lehransätzen zu sehen, ihr Werk parallel zu einem weiteren Buch zu studieren. Es lohnt sich, es zur Vorlesung zu lesen, es in Hausarbeiten heranzuziehen und dabei immer mit der Lektüre eines Skriptes der sog. herrschenden Straftatlehren zu verbinden. Wenn in der Eingangsszene der Rezension ein

Kommilitone, z.B. nebenbei in der Mensa, behaupten würde, die Strafrechtler *Freund/Rostalski* „seien manchmal nicht herrschende Lehre“ ist das fast schon gängige Kritik an ihrem Dogma. Dem sei entgegnet: Nur weil jemand nicht „herrschend“ ist, muss er nicht weniger gewinnbringend sein, oder?

Überblicksartig sei hier, ebenso unkonventionell wie *Freund/Rostalski*, mit denen man ein Grundverständnis der Lehre von der Straftat erlangen kann, die Rezension noch einmal zusammengefasst:²⁵

Unterschiede zur Voraufgabe	9 Punkte (§ 12 Fallbearbeitung = früher Anhänge 1–5 u. straftheoretische Argumentation <i>Rostalskis</i> (Ablehnung v. Präventionstheorien), Literatur bis Juli 2019)
Lehre von der Straftat	12 Punkte (unkonventionell, Anhänger des normativ-funktionalen Dogmas ²⁶ , Legitimation im Vordergrund, zweistufiger Aufbau, im Erbe von <i>Binding/Jakobs/Frisch</i> , von der Fahrlässigkeit ausgehend, starke Integration der Unrechtsdifferenzierung), nicht unumstritten (Notwehrprüfung ex-ante)
Struktur (Gliederung/Fußnoten), Layout	11 Punkte (typischer <i>Springer</i> -Lehrbuch-Stil, Schriftgröße [teils sehr kleine Einschübe], §§-Struktur, Randnummern, Layout [fette Hervorhebungen], Stichwortverzeichnis)
Sprache	8–12 Punkte (teils langatmig, viele Einschübe, wissenschaftlich, Definitionen im Sinne der unkonventionellen Lehre in umrahmten Lernkästen)
Geeignetheit für die „spontane“ Klausurvorbereitung	6–7 Punkte (ja: mit den Kontrollfragen ²⁷ , § 12 Fallbearbeitung [lediglich Beschreibung, nur exemplarisch], kein „casebook learning“, sondern reiner Aufbau der Straftat mit Beispielen)
Geeignetheit für Hausarbeiten	14–16 Punkte (Fußnoten, reiche Literatur, Randnummern, ein Beispielfall) ²⁸
Geeignetheit für das gesamte Studium	13–15 Punkte (grundlegendes Verständnis der Lehre von der Straftat)
Geeignetheit für Graduierte, Referendare	6 Punkte (als „spontane“ Wiederholung nicht geeignet, nicht immer BGH-Rspr.)
Geeignet für Doktoranden, Habilitanden	14–16 Punkte (ja, wissenschaftliche Orientierung im Vordergrund)
Gedruckt/E-Book	18 Punkte (beides verfügbar, geeignet für „Stay@HomeStudy“/Online-Lehre)
Preis	18 Punkte (im Vergleich zu bspw. <i>Wessels/Beulke/Satzger</i> ²⁹ [26,- €], <i>Frister</i> ³⁰ [28,90 €] oder <i>Roxin/Greco</i> ³¹ [79,- €] mit 24,99 € günstig bis sehr günstig)
Geeignetheit für Blinde ³²	9 Punkte (E-Book-Vorlese-Funktion nicht integriert, Screenreader PDF möglich)

Wiss. Mitarbeiter Jan-Martin W.T. Schneider, Gießen*

²⁵ *Roxin/Greco* (Fn. 7), § 7 Rn. 33c und 33m.

²⁶ Das Notensystem ist der juristischen Notenskala nachgebildet; vgl. *Gierhake*, ZDRW 2020, 3 ff. zu Standards heutiger Lehrbücher.

²⁷ *Freund/Rostalski* (Fn. 1), vgl. S. 48, 86, 135, 169, 209, 267, 321, 346, 373, 435, 458.

²⁸ *Freund/Malouschek*, MLR 2008, 66 ff.

²⁹ *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 50. Aufl. 2020.

³⁰ *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 2020.

³¹ *Roxin/Greco* (Fn. 7).

³² *Freund* lehrt an der Philipps-Universität Marburg. Marburg wird als Deutschlands Hauptstadt der Blinden bezeichnet, vgl. *Fittkau*, online abrufbar unter https://www.deutschlandfunkkultur.de/marburg-hauptstadt-der-blinden.1001.de.html?dram:article_id=398614 (18.11.2020). Ein Studium mit Nachteilsausgleich ist hier besonders im Fokus. „Blindenhauptstadt“ meint, dass in Marburg überdurchschnittlich viele blinde Menschen leben und studieren.

* Der Autor ist Doktorand bei Prof. Dr. P. Hauck LL.M. (Sussex) in Gießen und hat bis 2018 in Marburg studiert.